



Regierungsrat

Luzern, 5. Juli 2022

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 844**

Nummer: A 844  
Protokoll-Nr.: 867  
Eröffnet: 22.03.2022 / Bildungs- und Kulturdepartement i.V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement

### **Anfrage Ledergerber Michael und Mit. über die Spitalschule am Kinderspital Luzern**

Um die Finanzierung des Besuchs von Angeboten einer Spitalschule unter den Kantonen zu regeln, hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) einen Entwurf für eine Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung ISV) erarbeitet und vom 15. Juni bis 15. Dezember 2021 bei den Kantonen in die Vernehmlassung gegeben. Die ISV soll den Kantonen die Möglichkeit bieten, Abgeltungen für den Besuch von Spitalschulen durch Lernende eines anderen Kantons einheitlich zu regeln. Vorgesehen ist, dass die Standortkantone wählen können, welche Angebote sie der Vereinbarung unterstellen, und die Vereinbarungskantone können wählen, von welchen Angeboten sie Gebrauch machen (so genanntes A-la-Carte-System). Der jeweilige Standortkanton soll die Verantwortung dafür tragen, dass die Angebote die definierten Anforderungen einhalten, dass die Angebote die Qualitätskriterien für Bildungseinrichtungen erfüllen und dass die eingesetzten Lehrpersonen ausreichend qualifiziert sind.

Das Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) hat in unserem Namen am 30. November 2021 im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf Stellung genommen. Wir halten darin u.a. fest, dass wir das A-la-Carte-System nicht als praktikabel erachten. Zudem verlangen wir, dass für die Spitalschulen ausschliesslich die ISV zur Anwendung kommt und die Schulung von Patientinnen und Patienten mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung nicht in einer separaten Vereinbarung geregelt wird. Auf weitere Punkte der Stellungnahme wird in den Antworten zu den Fragen eingegangen.

Der EDK-Vorstand hat den Vernehmlassungsbericht im Rahmen der ersten Lesung im Mai 2022 behandelt. Im Juni 2022 hat die erste Lesung in der Plenarversammlung stattgefunden. Die ISV wird voraussichtlich im März 2023 in der EDK-Plenarversammlung verabschiedet.

Ihre Fragen können wir wie folgt beantworten:

Zu Frage 1: Mit welchen Spitalschulen arbeitet der Kanton Luzern sowohl fallweise als auch mittels Vereinbarungen zusammen?

Kantonsintern arbeiten wir mittels Vereinbarungen mit dem Luzerner Kantonsspital, dem Schweizer Paraplegiker-Zentrum Nottwil und der Kinder- und Jugendpsychiatrie (LUPS) zusammen. Mit ausserkantonalen Spital- und Klinikschulen arbeiten wir fallweise mittels Kos-

tenübernahmegarantie zusammen. Dies sind insbesondere das Kinderspital Zürich, die Kinder-Reha Schweiz Affoltern und das Schweizerische Epilepsie-Zentrum Zürich. In Einzelfällen wurde auch schon der Besuch in Spitalschulen folgender Kliniken finanziert: Inselspital Bern, Kantonsspital Graubünden, Psychiatrische Dienste des Spitals Thurgau, Clenia Littenheid, Psychiatrische Universitätsklinik Zürich.

Zu Frage 2: Gibt es Schweizer Spitalschulen, deren Rechnung die Luzerner Schulbehörden für Kinder aus dem Kanton Luzern nicht oder nicht vollständig übernommen haben? Falls ja, welche und mit welchem Grund?

Die Kosten für die Schulung werden in jeder ausserkantonalen Spitalschule unter folgenden Bedingungen übernommen:

- Die oder der Lernende ist für mehr als eine Woche im Spital (Karenzfrist von 7 Tagen).
- Die oder der Lernende hat die obligatorische Schulzeit noch nicht abgeschlossen.

Für die Schulung von hospitalisierten Luzerner Lernenden innerhalb des Kantons Luzern werden die Kosten ab dem ersten Hospitalisationstag übernommen, sofern der gesundheitliche Zustand eine Schulung zulässt.

Zu Frage 3: Ist der Regierungsrat bereit, die Mindestaufenthaltsfrist im ausserkantonalen Spital von sieben Tagen für eine Finanzierung der Spitalschule zu streichen? Speziell bei Kindern mit chronischen Erkrankungen, die wiederholt ins Spital müssen, aber in der heutigen Zeit häufig für eine kürzere Dauer als eine Woche pro Aufenthalt, kann ansonsten weder die Schulpflicht eingehalten werden noch der reibungslose Wiedereinstieg in die Herkunftsschule.

Wir könnten uns grundsätzlich vorstellen, die Mindestaufenthaltsfrist für eine Finanzierung zu kürzen oder ganz zu streichen. Wie die effektive Ausgestaltung der ISV sein wird, wissen wir zurzeit aber noch nicht. Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass die Karenzfrist entfällt, wenn der Aufenthalt im Spital voraussichtlich insgesamt mindestens zwei Wochen dauert (vgl. Art. 1 Abs. 4). Wir halten vorerst an der Karenzfrist von sieben Tagen fest und warten die ISV ab, um dann allenfalls eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Eine weitere Möglichkeit der Schulung von hospitalisierten Lernenden ist der Fernunterricht. Dadurch ist heute eine Anbindung an die Stammklasse an den meisten Orten viel besser möglich. Trotzdem ist die Begleitung vor Ort durch eine Spitalschule immer noch eine sinnvolle Ergänzung.

Zu Frage 4: Bei der ISV wurden in der Vernehmlassung Bedenken laut, dass restriktive Regelungen zu schulischen Lücken bis zur Wiederaufnahme des Schulunterrichtes an der Herkunftsschule führen könnten («NZZ am Sonntag», 31. Oktober 2021). Wird sich der Regierungsrat bei der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) dafür einsetzen, dass die ISV so ausgestaltet wird, dass möglichst alle schulfähigen Kinder und speziell die Kinder mit chronischen Erkrankungen und wiederholten Hospitalisierungen ihrer Schulpflicht nachkommen können und die Kantone dementsprechend das verfassungsmässige Recht auf Schulbesuch respektieren?

Das haben wir mit unserer eingereichten Stellungnahme bereits getan.

Zu Frage 5: Was sind die Kriterien, damit Kinder aus anderen Kantonen Luzerner Spitalschulen besuchen dürfen?

Im Kinderspital Luzern beispielsweise werden alle Kinder beschult, unabhängig vom Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton. Wir sind der Meinung, dass das Spital nicht klären muss, ob der

Wohnsitzkanton oder der Aufenthaltskanton zahlungspflichtig ist, und bei Uneinigkeit der Kantone die Bezahlung erstreiten muss oder auf den Kosten sitzen bleibt.

Zu Frage 6: Nicht alle Kinder können die Spitalschule in Gruppen besuchen; bei gewissen Kindern ist dies beispielsweise wegen der medizinischen Überwachung oder wegen Hygieneauflagen nicht möglich, obwohl sie schulfähig sind. Ist der Einzelunterricht von Kindern, die keinen Gruppenunterricht besuchen können, in den Luzerner Spitalschulen gleich lang, wie er für das gleiche Kind im gleichen Zustand in der Gruppe wäre?

Die individuelle Förderung ist direkt im Patientenzimmer möglich, damit möglichst keine schulischen Lücken entstehen.